



# GATERSLEBENER BLICK

---

11. Jahrgang    Amtsblatt der Gemeinde Gatersleben, 11. Dezember 2009    Nummer 97

---

- 1. Neues aus dem Gemeinderat**
- 2. Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über die Einführung einer Ortschaftsverfassung in der Gemeinde Gatersleben**

## **1. Neues aus dem Gemeinderat – 9. Sitzung am 16.11.2009**

Es wurde über die Einführung der Ortschaftsverfassung für den Fall, dass die Gemeinde Gatersleben per Gesetz zwangsweise der Stadt Seeland zugeordnet werden sollte, beraten und beschlossen.

Als Rechtsgrundlage diente die Gemeindeordnung LSA - Auszug §§ 86 ff, der Entwurf Zweites Begleitgesetz zur Gemeindegebietsreform, der Entwurf Drittes Gemeindeneugliederungsgesetz, die gemeindliche Stellungnahme an das Ministerium des Innern LSA vom 12.10.09, ein Schreiben der Bürgermeisterin an das Ministerium des Innern vom 7.08.09 und das Antwortschreiben des Ministerium des Innern vom 10.08.09.

Die vom Landesgesetzgeber nach jetzigem Stand vorgesehene gesetzliche Eingemeindung der bislang selbständigen Gemeinde Gatersleben würde zur Rechtlosigkeit vom jüngst in der Urwahl gewählten Gemeinderat und auch der Bürgermeisterin führen. Damit würden die Repräsentanten der Gemeinde, nämlich Gemeinderat und Bürgermeisterin aufhören zu existieren, wie es im Antwortschreiben des Ministerium des Innern des LSA vom 10.08.09 auf die Fragen der Bürgermeisterin formuliert wurde.

Dies beinhaltet ebenso einen Verlust repräsentativer Demokratie (d.h. keine Vertretung im Stadtrat oder sonstigen Gremien, keine Mitwahl der Bürgermeisterin der Stadt Seeland) und führt damit auch zu einer Rechtlosigkeit für die gesamte Bürgerschaft der Gemeinde Gatersleben in der Stadt Seeland. Dies kann von uns – 20 Jahre nach dem Mauerfall – so nicht hingenommen werden.

Die Bürger der Gemeinde Gatersleben würden allein über 25% der Gesamtbevölkerung der Stadt Seeland ausmachen. Unsere Bürgerschaft hat jüngst auch in der 2. Anhörung zur vom Land beabsichtigten Zuordnung sich eindeutig (über 92%) gegen eine Zwangseingemeindung und ihre Rechtsfolgen ausgesprochen. Es wird an dieser Stelle auch auf die vom Rat beschlossene gemeindliche Stellungnahme an das Ministerium des Innern LSA vom 12.10.09 ausdrücklich verwiesen.

Vor diesem Hintergrund wurde die Gemeindeordnung von der Bürgermeisterin noch einmal ausführlich studiert. Dabei wurde festgestellt, dass speziell der § 86 Absatz 1(a) für unsere Situation passend und unmittelbar anwendbar ist.

Die Einführung der Ortschaftsverfassung würde ein Minimum an demokratischer Mitgestaltung ermöglichen. Damit wären allerdings die o.g. Ungerechtigkeiten nicht behoben, die – sollte die Gemeinde Gatersleben gegen den Willen der Bürgerschaft und des Gemeinderates dennoch zugeordnet werden – notfalls eingeklagt werden müssten.

Der Gemeinderat fasste deshalb einen sogenannten „Vorsorge – Beschluss“, der unter Punkt 2 dieses Blickes öffentlich bekannt gemacht wird.

## **2. Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über die Einführung einer Ortschaftsverfassung in der Gemeinde Gatersleben**

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Gatersleben beschließt gemäß §86 Absatz 1(a) GO LSA, dass für das Gebiet der vom Landesgesetzgeber zur Eingemeindung vorgesehenen Gemeinde Gatersleben die Ortschaftsverfassung eingeführt wird, wenn der Fall der gesetzlichen Zuordnung eintreten sollte. Dies gilt nicht, wenn das Dritte Gemeindeneugliederungsgesetz und das Zweite Begleitgesetz zur Gemeindegebietsreform, oder eines von beiden nicht wirksam werden oder sonst wie keinen Bestand haben sollten. Dies gilt ferner nicht für den Fall, dass die Gemeinde – nach erfolgter Einzelfallprüfung – ihre rechtliche Selbständigkeit behält.
2. Bis zum Ende der laufenden Wahlperiode (2009 bis 2014) bildet der Gemeinderat den Ortschaftsrat und die Bürgermeisterin fungiert als Ortsbürgermeisterin (2005 bis 2012).
3. Der Ortschaftsrat ist gemäß §87 Absatz 3 in der ersten Wahlperiode auch für alle in § 87 Absatz 2 genannten Angelegenheiten zuständig.
4. Dem Ortsteil Gatersleben müssen die gleichen Kompetenzen eingeräumt werden, die gemäß Hauptsatzung der Stadt Seeland vom 23.07.09 in § 17 den anderen Ortsteilen der Stadt Seeland zugeordnet sind.
5. In einer künftigen Ortschaft Gatersleben wird gemäß § 86 Absatz 2 GO LSA eine örtliche Verwaltung eingerichtet.
6. Im Übrigen gelten für die Einführung der Ortschaftsverfassung die einschlägigen Vorschriften der §§ 86 ff. GO LSA.
7. Der Beschluss ist unverzüglich im Amtsblatt der Gemeinde Gatersleben (Gaterslebener Blick) öffentlich bekannt zu machen.

gez. Dr. Edith Hüttner  
Bürgermeisterin

Gatersleben, 16.11.2009

